

Benutzungs- und Kostenordnung für die Gemeindehalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen hat am 08.12.2008 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Gemeindehalle beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindehalle ist Eigentum der Gemeinde Notzingen.
- (2) Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung der Gemeindehalle dienen. Sie ist für alle Personen, die sich in der Gemeindehalle aufhalten, verbindlich. Mit Betreten der Gemeindehalle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeindehalle wird den örtlichen Vereinen, Organisationen und Vereinigungen, sowie den Kirchen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
An Privatpersonen und Unternehmen wird die Halle ebenfalls gegen Entgelt überlassen.
- (2) Die Räume der Gemeindehalle dienen insbesondere der Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie Versammlungen und dem Übungsbetrieb der kulturschaffenden Vereine.
- (3) Auswärtige Veranstalter haben ebenso die Möglichkeit, die Gemeindehalle gegen Entgelt zu nutzen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- (5) Die regelmäßige Benutzung der Gemeindehalle erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Vereinen bei der jährlich stattfindenden Vereinsterminalbesprechung aufgestellt. Er ist für alle verbindlich. Die Vereine haben verantwortliche Übungsleiter zu benennen, die für pünktlichen Beginn und Schluss der Übungszeiten Sorge zu tragen haben. Übungsleiter kann nur sein, wer volljährig ist.

- (6) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind in der Regel einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Anträge müssen Angaben über den Veranstalter, die Art und Zeitdauer der Veranstaltung, sowie Angaben über etwaige Eintrittspreise enthalten.
- (7) Die Benutzung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.
- (8) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Tag entscheidet der zeitliche Eingang des Antrages. Im Übrigen haben die im Veranstaltungskalender aufgeführten, sowie Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Genehmigungen und ähnliches erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen. Insbesondere ist der Veranstalter für die Einhaltung der Feuer-, - Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (10) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
- (11) Bei Musikdarbietungen sind die Vorschriften der gemeindlichen polizeilichen Umweltschutzverordnung einzuhalten.

§ 3

Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Die Gemeindehalle und die dazu gehörenden Einrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung wird von einem Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser übt das Hausrecht aus.
- (3) Die benutzten Räumlichkeiten sind von den regelmäßigen Benutzern in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 4

Benutzung

- (1) Die Gemeindehalle darf vom Veranstalter nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Vor und nach der Benutzung der Gemeindehalle hat der Veranstalter das Inventar der Küche auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Das Fehlen bzw. Beschädigungen von Inventar ist dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes Fehlen bzw. beschädigtes Inventar.
- (3) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter den Saal und die Nebenräume besenrein zu verlassen. Außerdem sind die Toiletten feucht aufzuwischen. Die Tische müssen abgewaschen und die Stühle trocken abgewischt werden. Die Küche ist in gereinigtem Zustand zu übergeben; insbesondere sind Boden, Wände und die Küchenmöbel

einschließlich Ausschanktheke nass zu reinigen. Die Küchengeräte und das Geschirr sind in sauberem Zustand in die vorhandenen Schränke zu stellen. Etwaige Mängel kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beheben lassen.

- (4) Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Verwaltung.
- (5) Bei Benutzung der Gemeindehalle muss vom Veranstalter / Mieter eine die Aufsicht führende Person benannt werden, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (6) Eine Bewirtung im Freien findet nicht statt, mit Ausnahme von Festen, bei denen die Bevölkerung eingeladen ist.
- (7) Die Mitbenutzung der Außenanlagen der Gemeindehalle kann zugelassen werden. Ausgeschlossen ist das Fahren und Parken zwischen der Gemeindehalle und der Schule.
- (8) Die Nutzung des Telefons beschränkt sich auf Notrufe.
- (9) Für die Besucher der Halle steht im Foyer eine Besuchergarderobe zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Bewirtschaftung

Die Küche kann vom Benutzer oder einem Gastwirt bewirtschaftet werden. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirts mitzuteilen.

§ 6 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische wird gegen Kostenersatz von der Gemeinde durchgeführt. Selbstverständlich kann dies der Veranstalter im Rahmen der Bestuhlungspläne und unter Aufsicht des Hausmeisters auch selbst tun.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände der Gemeindehalle sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Bestuhlung und Betischung ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird.

Bei Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

Der Veranstalter hat für die sachgemäße Entsorgung des Dekorationsmaterial selbst zu sorgen.

- (5) Bauliche Veränderungen in der Gemeindehalle sind nicht gestattet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung muss die Beleuchtung eingeschaltet und die Toiletten aufgeschlossen werden. Des Weiteren muss der Notausgang jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume sind verschlossen zu halten.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung muss die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und das Gebäude verschlossen werden.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (9) Das Ende der Veranstaltungen richtet sich nach den gaststättenrechtlichen Vorschriften.
- (10) Die Benutzer haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Insbesondere sind während der Veranstaltungen und der Übungsstunden die Fenster geschlossen zu halten. Lediglich während der Pausen ist das Öffnen der Fenster zum Durchlüften der Räumlichkeiten erlaubt.

§ 8

Verhalten in der Gemeindehalle

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere das Mitbringen von Tieren.

§ 9

Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Beauftragten oder beim gemeindlichen Fundamt abzugeben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Eigentums der Benutzer, Das gleiche gilt für die im Außenbereich der Gemeindehalle abgestellten Fahrzeuge.

§ 10

Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Gemeindehalle und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Eine Haftung der Gemeinde besteht nur dann, wenn der Gemeinde oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Gemeindehalle in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter hat sich vor Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB (Haftung für den Bauzustand des Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diesen verursacht hat.

Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch den Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Veranstalter sofort dem Hausmeister bzw. der Gemeinde mitzuteilen.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder dem Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.

- (6) Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (7) Für die in die Gemeindehalle verbrachten Gegenstände und Geräte der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (8) Jeder entstandene Schaden in der Gemeindehalle oder an den Außenanlagen ist sofort dem Beauftragten oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (9) Die Gemeinde verlangt die Stellung einer Kautions.

II. Kostenordnung

§ 11 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Räume in der Gemeindehalle wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem nachfolgend aufgeführten Entgeltverzeichnis.

Für Sonderleistungen, die nicht in das Benutzungsentgelt eingerechnet sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

- (2) Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Entgelt wird 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig.
- (4) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag zurückgenommen, verlangt die Gemeinde die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallsentschädigung.
- (5) Es gilt das folgende Entgelt für den Benutzungszeitraum von 8.00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 8.00 Uhr. (1 Veranstaltungstag)

Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den Zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag das nachfolgende Entgelt erhoben.

Entgelttabelle pro Veranstaltungstag:

	Ortsansässige Vereine	Ortsansässige Privatpersonen	Auswärtige
a) Halle mit Bühne und Foyer	--	200,- €	300,- €
b) Halle mit Bühne, Foyer u. Empore	150,- €	240,- €	340,- €
c) Nur Foyer	40,- €	60,- €	80,- €
d) Küche (mit Kühlräumen)	100,- €	150,- €	200,- €
e) Vollbestuhlung durch Gemeinde	70,- €	70,- €	70,- €
f) Bestuhlungsüberwachung	20,- €	20,- €	20,- €
g) Pauschale für Vor- und Nachbereitung	25,- €	25,- €	25,- €
h) Kautions (§ 10 Abs. 9)	-	500,- €	1.500,- €

Zum Entgelt wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Mit dem oben aufgeführten Entgelt sind die Leistungen der Gemeinde für Strom, Heizung etc. abgegolten.

Die festgesetzte Kautions ist an die Gemeinde zu erstatten. Die Kautions wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, wenn keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche entstanden sind und die Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer, Treppenhaus und Toiletten) in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verfällt die Kautions.

§ 12
Übungsbetrieb in der Gemeindehalle

Saal	je Std.	5,00 €
Bühne	je Std.	3,00 €
Foyer	je Std.	3,00 €
Übungsraum	je Std.	1,50 €

Zum Entgelt wird jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 13
Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Gemeindehalle zeitlich befristet oder auch dauernd untersagen. Der Veranstalter hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Veranstalters vornehmen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 6.2.2006 außer Kraft.

Notzingen, den 11.12.2008

Flogaus
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Kostenordnung für die Gemeindehalle:

Örtliche Vereine im Sinne dieser Benutzungs- und Kostenordnung sind:

Arche

CDU-Gemeindeverband

Evangelische Kirchengemeinde

Förderkreis Wellinger Kirchle

Förderverein der Grundschule

Förderverein des Musikvereins

Freiwillige Feuerwehr

Gesangverein Concordia

Katholische Kirchengemeinde

Kleintierzuchtverein

Krankenpflegeförderverein

Landfrauenverein

Malteser

Musikschule

Musikverein

Obst- und Gartenbauverein

Rentnervereinigung

Schwäbischer Albverein

SPD-Ortsverein

Tennisclub

Tischtennisclub

Turn- und Sportverein

Unabhängige Kommunale Wählervereinigung UKW

VdK

Narrenzunft Gesinde Schleichingen